

nicht ewig und abänderbar; sie bedeuten, daß sie nicht wie ein gewöhnliches Gesetz, sondern nur nach zuvoriger oder unter gleichzeitiger Abänderung der Verfassung, also in erschwerter Weise, aufgehoben oder verändert werden können. Den stärkeren Schutz gewährt es, wenn vorgeschrieben ist, daß, bevor ein Gegenstand der einfachen Gesetzgebung unterstellt wird (im Wege der einfachen Gesetzgebung abgeändert werden kann), die Verfassung in aller Form abgeändert sein muß, und daß erst, wenn dies geschehen (wenn also erst die veränderte Verfassungsurkunde in Kraft besteht), die fragliche Vorchrift durch Gesetz erlassen werden kann. Die Reichsverfassung kennt keine Grundrechte, den vom Reiche gewährten Rechten der Gewerbe-¹ und Pressefreiheit², der Paktfreiheit³, der Richtjurisdiktion von Strafgesetzen⁴ (außer soweit sie milder sind), dem Verbote des Eingriffs in die richterliche Gewalt⁵ u. s. w. hat sie keinen verfassungsmäßigen Schutz gewährt; diese Rechte können also durch jedes (gewöhnliche) Reichsgesetz ohne Weiteres geändert werden.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches unterscheidet sich ihrem Inhalte nach von der Gesetzgebung im Einzelstaate dadurch, daß, während in diesem die Gesetzgebung vorschreiben kann, was und auf welchem Gebiete sie will, die Reichsgesetzgebung nur über bestimmte Gegenstände oder wenigstens nur unter Aenderung der Reichsverfassung sich über alle beliebigen Gegenstände erstrecken kann. Das Deutsche Reich hat nur Rechte, die ihm (wenigstens ursprünglich) übertragen sind. Die Uebertragung erfolgte bezüglich des Rechtes der Gesetzgebung nicht unbeschränkt, sondern nur (Art. 2 der Reichsverfassung) „nach Maßgabe des Inhalts dieser Reichsverfassung“. Die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches muß sich daher nähern auf den Inhalt der Reichsverfassung. Sie darf nur da eintreten, wo sie positiv zugelassen, nicht wo sie nicht verboten ist. Nach dem Inhalte der Reichsverfassung ist das Recht der Gesetzgebung theils ein ausschließliches, theils ein fakultatives. Ein ausschließliches ist es nur, wo dies die Reichsverfassung vorschreibt. Die Rechtsvermutung spricht gegen die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und, wo die Reichsgesetzgebung zugelassen ist, gegen ihre Ausschließlichkeit⁶. Ist aber ein Gegenstand durch die Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung unterstellt, so kommt es auf den Wortlaut und Sinn an, wie weit die Uebertragung als erfolgt anzusehen sei; diese Uebertragung ist so wenig einschränkend wie ausdehnend zu interpretiren.

Der Gesetzgebung des Reiches unterliegen nach Art. 4 der Reichsverfassung die nachstehenden Angelegenheiten:

1) „die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paktwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind“, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, bezüglichen aber die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.“

Es ist selbstverständlich, daß das Heimaths- und Niederlassungsrecht hier nicht in Bezug auf besondere Kommunal- oder die besonderen staatlichen Angelegenheiten, sondern nur als Vorbedingung oder Voraussetzung reichsrechtlicher eingeräumter Befugnisse, z. B. des Rechtes des Aufenthalts, der Niederlassung, des Unterstützungs-wohnsitzes, des Gewerbebetriebes, des Erwerbs von Grundeigentum und vor allem des Erwerbs des Indigenats, gemeint sein kann; denn die kommunalen und Staat-

¹ Gewerbeordnung § 1.

² Gesetz über die Presse § 1.

³ Gesetz vom 12. Oktober 1867, § 1.

⁴ Strafgesetzbuch § 2.

⁵ Gerichtsverfassungsgesetz § 1.

⁶ G. Rumb. Komm., S. 82, Fänel, Staatsrecht, S. 40, 259 ff., Laband, I, S. 622. Ferner: über beide es bei Jörn, I, S. 421. „Ist die Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung das Princip; alle der Competenz des Reiches

überwiesenen Gegenstände unterliegen grundsätzlich der ausschließlichen Reichsgesetzgebung.“

⁷ Durch den Zusatz: „Soweit diese Gegenstände nicht schon durch Art. 3 erledigt sind“, ist der Reichsgesetzgebung die fernere Entwidlung auf diesem Gebiete nicht entzogen (s. Savigny im verfassungserklärenden Reichstage 1867, S. 250). Der Zusatz kann übrigens als selbstverständlich gelten; s. auch Seydel, Comm., S. 68.